

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 81 Bauordnung NW und § 13 Baugesetzbuch

vom 25. Februar 1992

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. Febr. 1992 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW S. 803) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW S. 214) die folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 267 festgesetzte überbaubare Fläche wird zum Pommernweg hin um 3 m in nördlicher Richtung vergrößert.
2. Das auf diesem Flurstück bestehende Wohngebäude ist mit einem eingeschossigen Anbau, 80 cm Drempel und einem Satteldach von 35 Grad Neigung zu erweitern.

Der Anbau ist traufenständig zum Pommernweg hin auszurichten.

3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 26. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch

...

sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 25. Februar 1992



A. Leiffert
Bürgermeister

